

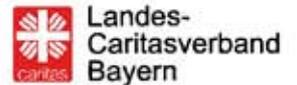
Selbstverpflichtung von sammelnden Organisationen in Bayern

Um Spenderinnen und Spender vor missbräuchlichen Sammlungsaktivitäten zu schützen, treffen die unterzeichnenden Organisationen folgende Vereinbarungen zum Verbraucherschutz.

1. Die Vereinbarung betrifft landesweite öffentliche Sammlungen auf Plätzen und Straßen und Haussammlungen.
2. Die Organisationen vereinbaren verbindlich einen Sammlungskalender, in dem für einen Zeitraum von fünf Jahren die jeweiligen Sammlungstermine festgelegt werden. Sie geben die Termine ihren angeschlossenen Organisationen bekannt und wiederholen die Termine zu Beginn jeden Jahres.
3. Der Sammlungskalender wird jährlich in der ersten Nummer des Bayerischen Staatsanzeigers, in den Medien der Organisationen sowie nach Möglichkeit in den Medien der Kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht.
4. Die Sammlerinnen und Sammler führen einen vom Veranstalter der Sammlung ausgestellten Ausweis mit sich, der den Namen und Wohnort des Sammlers, den Namen des Veranstalters, den Zeitraum der Sammlung, eine Telefonnummer des Veranstalters für Rückfragen der Spenderinnen und Spender, das Datum der Ausstellung und die Originalunterschrift der Verantwortlichen enthält. Die Sammlerausweise werden nach Ende der Sammlung vom Veranstalter unverzüglich eingezogen.
5. Die Veranstalter stellen die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Wenn Sammlungslisten verwendet werden, sollten diese den Namen des Veranstalters, den Namen der Sammlerin/des Sammlers, die Art (z. B. Haussammlung), den Ort und den Zeitraum der Sammlung sowie Spalten für den Namen der Spenderin/des Spenders, der Spendensumme und der Unterschrift und den Vermerk „Eintrag freigestellt“ enthalten.
6. Die Sammlerinnen und Sammler sind vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass die Spenderinnen und Spender ungenannt bleiben können und den Spendeneintrag selbst einsetzen können.
7. Soweit Sammlungen in Zusammenarbeit mit Schulen durchgeführt werden, gelten deren Bestimmungen.
8. Die Sammlungstätigkeit ist ehrenamtlich.
9. Die Unkosten der Sammlung sind niedrig zu halten. Sie dürfen 10% des Bruttosammlungsertrages nicht übersteigen.



10. Die unterzeichnenden Organisationen verpflichten sich, den Sammlungsertrag nur für caritative oder sonstige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden.
11. Die unterzeichnenden Organisationen richten eine Clearingstelle ein. Ihre Aufgaben sind die Koordination und Weitergabe von Sammlungsterminen (verantwortlich: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern), die Einberufung von Terminen zur Klärung von Zweifelsfällen (verantwortlich: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern), die Klärung von Fragen zur Selbstverpflichtung (verantwortlich: Bund Naturschutz).
12. Alle Entscheidungen fallen konsensual.



München, den 04.10.2012

[Handwritten signature]

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Bayern e. V.

[Handwritten signature]

Bayerisches Rotes Kreuz, KdöR
Landesgeschäftsstelle



[Handwritten signature]

Deutscher Caritasverband,
Landesverband Bayern e. V.

[Handwritten signature]

Diakonisches Werk Bayern der
Ev.-Luth. Kirche in Bayern e. V.



[Handwritten signature]

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bayern e. V.

[Handwritten signature]

Landesverband der israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern, KdöR



[Handwritten signature]

DONUM VITAE in Bayern e. V.

[Handwritten signature]

Sozialverband VdK Bayern e. V.



[Handwritten signature]

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Bayern

[Handwritten signature]

Landesbund für Vogelschutz in
Bayern e. V.



[Handwritten signature]

BUND NATURSCHUTZ in
Bayern e. V.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

